Satzung

der

Godauer Seglergemeinschaft

Vom 29. April 1995

Mit Änderungen vom 26.04.2008 u. 12.04.2014

Satzung
der
Godauer Seglergemeinschaft

§ 1
Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 22.11.1972 gegründete Verein führt den Namen "Godauer Seglergemeinschaft e.V." (abgekürzt GSG) und hat seinen Sitz in Godau, Gemeinde Nehmten, am Großen Plöner See.
(3) Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden

§ 2
Stander und Abzeichen der GSG

Emblem einfügen

Die Buchstaben werden in grauer Farbe in das weiße Feld eingesetzt

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4
Zweck des Vereins

(1) Die Godauer Seglergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports im Sinne des Amateurgedankens im Godauer Teil des Großen Plöner Sees. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch

a) Errichtung und Erhaltung einer Sporthafenanlage,
b) Förderung des Segelsports,
c) Förderung des Ruder- und Kanusports,
d) Förderung des Jugendwassersports,
e) Betreiben eines Rettungsdienstes für Wassersportler.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme als Mitglied beschließt auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Nach Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Abgewiesene die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen, der endgültig entscheidet.
(2) Bei Tod eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft auf ein Familienmitglied übertragen werden.
(3) Für die Umwandlung einer Familien-, Jugend- oder Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz 1 entsprechend. Der Antrag auf Umwandlung muss spätestens 3 Monate nach Wegfall der Voraussetzungen für die Familien- oder Jugendmitgliedschaft beim Vorstand eingehen.

§ 6
Mitglieder

(1) In der Godauer Seglergemeinschaft gibt es die folgenden Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind die über 21 Jahre alten Mitglieder, die neben den regelmäßigen Beiträgen auch den Aufnahmebeitrag gezahlt haben.

b) Jugendmitglieder
Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung es 21. Lebensjahres, die Jugendbeiträge zahlen.

c) Familienmitglieder
Familienmitglieder sind die Ehe- und Lebenspartner der ordentlichen Mitglieder sowie die dazugehörigen Kinder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Familienmitgliedschaft der Kinder endet mit der Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

d) Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die keinen Aufnahmebeitrag gezahlt haben, aber die GSG durch Zahlung von jährlichen Beiträgen fördern,

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) die schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand,
b) den Tod des Mitglieds.

(2) Der Vorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen, wenn das Mitglied

a) auch nach der 2. Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt hat,

b) gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstands, bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen hat.

(3) Gegen den Beschluss des Vorstands nach Absatz (2) kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

§ 8
Organe des Vereins

Organe der Godauer Seglergemeinschaft sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Schlichtungsausschuss.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel an einem Wochenende im 2. Quartal statt. Die Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Geschäftsbericht des Vorstands
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
4. Neuwahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes

(3) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder nach der Vollendung ihres 16. Lebensjahres. Der Leiter der Versammlung kann anderen Personen die Teilnahme gestatten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder erforderlichenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, soweit sie nicht den §§ 16 und 20 unterliegen. Wahlen und Abstimmungen können offen erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erforderlichenfalls ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen o der wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand ist in den genannten Fällen verpflichtet, die

Mitgliederversammlung unverzüglich zu einem geeigneten Termin einzuberufen. Die Einladungen hierzu erfolgen wie unter Absatz (1) angeführt.

§ 10
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Dabei soll in Jahren mit gerader Endziffer der Vorsitzende und eine Hälfte der Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder und in Jahren mit ungerader Endziffer die andere Hälfte der Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder gewählt werden. Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern wird in den geraden Jahren neben dem Vorsitzenden der kleinere Anteil der weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

(3) Der Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden,seinem Stellvertreter (2.Vorsitzender) und den mit der Schrift- und Kassenführung beauftragten weiteren Vorstandsmitgliedern.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des jeweils Vorsitzenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten jeder für sich allein die GSG im Sinne des § 26 BGB.

(6) Die Wahlperiode eines Vorstandesmitglieds endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der seine Neuwahl gemäß Absatz (2) erforderlich ist.

(7) Der Vorstand kann für ein Vorstandsamt einen Vertreter bestellen oder bestimmen, dass andere Vorstandsmitglieder die Aufnahmen übernehmen, wenn
1. ein Mitglied des Vorstands sein Amt nicht mehr ausüben kann oder niederlegt .
2. von der Mitgliederversammlung niemand für dieses Amt gewählt worden ist.

(8) Vor Ablauf der Amtsperiode kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung anstelle eines Mitgliedes des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 11
Der Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren Ordentlichen Mitgliedern. Die Ordentlichen Mitglieder werden in den Jahren mit gerader Endziffer von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird vom Vorstand einberufen und wählt sich nach dem Zusammentreten eines Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12
Die Kassenprüfer

Aus dem Kreis der Ordentlichen und Fördernden Mitglieder sind in Jahren mit ungerader Endziffer von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mindestens ein Kassenprüfer prüft die Kassenführung und erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt ein Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§ 13
Jugendabteilung

(1) Auf Antrag von mindestens 10 Jugend- und Familienmitgliedern im Alter zwischen 10 und 21 Jahren ist in der Godauer Seglergemeinschaft vom Vorstand eine Jugendabteilung einzurichten. Mitglieder dieser Jugendabteilung sind alle Jugendmitglieder und Familienmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

(2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Vereinszwecke.

(3) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(4) Die Jugendabteilung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Jugendabteilung kann vom Vorstand geschlossen werde, wenn sie weniger als 10 Mitglieder hat oder wenn wegen ausbleibender Aktivitäten kein Bedarf mehr dafür erkennbar ist.

§ 14
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der hierzu beschlossenen Bestimmungen das Recht, die Anlagen des Vereins zu nutzen, den Vereinsstander zu führen und an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.

(2) Alle Ordentlichen Mitglieder, die Leistungen der Godauer Seglergemeinschaft in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die vereinseigenen Anlagen durch Eigenleistungen zu erhalten, bei Bedarf zu ändern oder sonstige Arbeiten für den Verein zu verrichten. Der Vorstand setzt die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden oder Art und Umfang der zu verrichtenden Arbeiten je Mitglied fest. Der Vorstand kann auch einen ersatzweise zu zahlenden Betrag je Arbeitsstunde festsetzen.

(3) Mitglieder, die ihre Pflicht zu Eigenleistungen nicht erfüllen, verlieren für eine vom Vorstand festzusetzende Frist ihr Anrecht auf einen Liegeplatz. Über die Anerkennung der ggf. vorgetragenen Versäumnisgründe entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Schlichtungsausschuss endgültig.

(4) Mitglieder und Jahresgastlieger sind verpflichtet, für Segelboote mit einem Liegeplatz im Sporthafen der GSG eine Wassersport-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Alle Mitglieder sind aufgerufen, durch eine naturverträgliche Ausübung des Wassersp9orts und Beachtung aller dazu erlassenen Vorschriften das Seengebiet des Großen Plöner Sees und die darin lebende Pflanzen- und Tierwelt zu schützen.

§ 15
Beiträge

(1) Die Aufnahmebeiträge, Jahresbeiträge, Jugendbeiträge und Liegeplatzbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgesetzt. Alle Beiträge sind eine Bringschuld und jeweils am 1. April für das laufende Geschäftsjahr fällig. Wenn der Beitritt während des Geschäftsjahres erfolgt, ist für jeden Monat bis zum Saisonende ein Sechstel der Jahresbeiträge zu zahlen.

(2) Für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist das am 1. April bestehende Lebensalter eines Mitglieds maßgebend.

(3) Bei Beendigung oder Umwandlung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen.

§ 16
Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag zur Änderung der Satzung termingerecht eingereicht und in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.

(2) Der Vorstand kann die Satzung ändern, wenn es aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

§ 17
Beurkundung von Beschlüssen

Alle für eine mehrjährige Geltungsdauer gefassten Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18
Protokolle

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und in der nächsten Mitgliederversammlung, bzw. Vorstandssitzung genehmigt werden. Die Protokolle sind beim Schriftführer mind. 5 Jahre aufzubewahren.

§ 19
Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für den Verein entstandene Aufwendungen können erstattet werden.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der Godauer Seglergemeinschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mind. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend muss der Vorstand mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen später eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nehmten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dersau, am 29. April 1995

(Mit Änderungen vom 26.04.2008 und 12.04.2014)